

Wir Friderich von Gottes
Gnaden König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des
Heyl. Röm: Reichs-Ertz Câm-
merer und Churfürst &c. &c. &c.

Nachdem Wir bey gelegenheit der in der Moldau
und Wallachey auch einigen Pohlnischen Districthen sich
geâufferten leidigen Pest-Seuche nôtig finden, zum besten
Unserer Geldrischen Eingefessenen Unsere Attention dar-
auf zu richten das diese Land-Verderbliche-Plage nicht
weiter um sich greiffe, so setzen, ordnen, und wollen
Wir allergnâdigst.

1.

Das nach Maasgabe Unserer geschârften Edicten vom
13^{ten} Novembr. 1719. 10^{ten} Decembr. 1720. und 28^{ten}
April 1748. keine Bettler, ein oder andern Geschlechts,
Land-Streicher und anderes Hernnloses Gefinde, auch
Handwercks-Bursche so sich nicht mit Abschieden, Pâf-
sen, und Kundschaften genugsam legitimiren können,
im Lande eingelassen, sondern auf der Grentze gleich zu-
rück gewiesen werden sollen.

2.

Ein gleiches soll in ansehung derer Bettel-Juden, und
dererjenigen, welche mit alten Kleidern, Lumpen, und der-
gleichen handeln, observiret werden, zu welchem Ende
Unsere Geldrische Beamte auf denen Grântzen Tag und
Nacht, in denen Haupt Strassen, und Neben Wegen
Wachten stellen, und Patrouillen halten lassen sollen, sol-
ten sich dergleichen aber innerhalb der Provintz befin-
den, oder heimlicher Weise einschleichen; So sollen die
bey

ausf. d' 19 nov. 1720

bey ihnen gefunden werdende Packen gleich Verbrandt, dergleichen Gefindel auffer Landes gewiesen, und dabey gewarnet werden, darain nicht wieder einzutreten, bey straffe der Geißel.

3.

Gleicher gestalt sollen keine Bâren-Führer, Taschen- oder Marionetten-Spieler in der Provintz eingelassen, sondern gleich mit der im vorigen §^{pho} erwehnten Warnung auf der Grentze zurückgewiesen werden.

4.

Sollen keine Fährleute sich unterstehen, dergleichen Gefindel über die Maas zu fahren; und zu dem Ende soll ein Exemplar dieser Verordnung in denen Fähr-Häusern angeschlagen werden; imgleichen sollen keine Schiffer oder Fuhrleute dieselbe aufladen, und durch Unser Herthum Geldern führen, nicht minder in Demselben keine alte Wollene Waaren oder Lumpen einbringen. Die Wirthe bey welchen sich dergleichen Land-Streicher einfinden, sollen so gleich von deren Ankunft dem Beamten, oder in dessen Abwesenheit dem ersten anwesenden Scheffen des Orts Nachricht geben, und dieser so dann das in denen vorigen §^{phis} Verordnete, ohnverzûglich executiren; zu welchem Ende dann diese Unsere allergnâdigste Verordnung gleichfals in denen Wirtshäusern affigiret werden soll; Solte sich aber diesem Unsern Verbott ohnerachtet, ein Fährmann unterstehen, dergleichen Leute über die Maas zu Fahren, oder ein Wirth solche aufzuhalten, so sollen dieselbe in 25. Gold-Gulden verfallen seyn, welche ohnverzûglich von denenselben beygetrieben werden sollen. In dergleichen Straffe werden auch die Schiffer, und Fuhrleute fällig erkläht, welche dergleichen Gefindel, durch Unsere Provintz Geldern zu führen suchen.

5.

5.

Imgleichen sollen keine giftfangende Sachen, als Baumwolle, Tûrckisch Garn, Häute, Federn, Kleider, Bettgerâte, Leinwand, Lumpen, Garn, Flachs, Hanf, Haar von Menschen und Vieh, auch das Vieh selbst, nicht anders als mit richtigen und besiegelten Gesundheits-Pâssen, von der Obrigkeit des Orts woher solche versand oder emballiret worden, weder zu Lande, weder zu Wasser durchpassiren, bey der im vorigen §^{pho} vermeldeten Straffe.

Und damit hiegegen in keinem Stücke contraveniiret werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen môge, soll gegenwârtige Unsere Verordnung von denen Cantzeln, und an denen sonst gewöhnlichen Publications-Orten abgelesen, und überall auch vorgedachter massen in denen Fâhr-und Wirts-Hâusern affigiret werden:

Wornach sich Jedermann zu achten; und soll Unser Geldrisches Officium Fischi, auch Beamte, Magistrâte, Gerichts-Scheffen, und Regierer so lange hierauf Stricte halten, bis Wir dieserhalb etwas nâheres zu Verordnen gutfinden mógten. Gegeben Geldern, in Unserm Landes Administrations-Collegio. den 24. Septbr. 1770.

An Statt und von wegen Allerhóchst gedachter Seiner Kónigl. Majestât.

Plesmann, Freyherr von Merwyck, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

CIRCULARE.

Wegen denen, gegen dem Eindringen der Pest-Seûche zu nehmenden Præcautionen.

Hachelbûch.